

Vereinbarung der Solidarischen Landwirtschaft im Freigarten Stein

Gültig ab: 01.04.2022

Präambel

Die Solidarische Landwirtschaft im Freigarten Stein stellt eine besondere Kooperation von Konsumenten und Konsumentinnen und dem produzierenden Betrieb dar. Als Solidarische Landwirtschaft (SoLaWi) dient sie der Selbstversorgung ihrer Mitglieder mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Diese werden vorwiegend auf den Flächen eines ehemals florierenden Hofes in Stein bei Busbach (Gemeinde Eckersdorf) produziert. Die SoLaWi im Freigarten Stein setzt sich für die Förderung einer vielfältigen und nachhaltigen Landwirtschaft nach den Prinzipien des Ökolandbaus und der Permakultur ein. Hierbei kommen bewährte und alternative Bewirtschaftungskonzepte zum Einsatz. Neue Methoden der Landbewirtschaftung werden erprobt und nachhaltigere Wege der Lebensmittelerzeugung gesucht.

Die SoLaWi im Freigarten Stein orientiert sich an den Werten *Offenheit & Transparenz, Mitverantwortung, Gemeinschaft, Selbstbestimmtheit und Nachhaltigkeit. Rücksicht und Respekt* gegenüber der Natur gehören zur täglich gelebten Praxis. Die Mitglieder der SoLaWi sorgen gemeinsam dafür, die Ziele dieser Vereinbarung zu erreichen. In der praktischen Umsetzung wird auf *Freiwilligkeit* gesetzt. In Gemeinschaftsaktionen bringen die Beteiligten ihre individuellen Kapazitäten, Fähigkeiten und Potentiale zum Wohle der Gemeinschaft ein.

Die SoLaWi im Freigarten Stein ist eine Gemeinschaft nach dem Vorbild der Community Supported Agriculture (CSA). CSA bedeutet „gemeinschaftlich getragene Landwirtschaft“, im deutschsprachigen Raum besser bekannt unter dem Begriff „Solidarische Landwirtschaft“. Gemeinsam mit engagierten AbnehmerInnen soll eine andere Form der Landwirtschaft gestaltet werden, bei der Lebensmittel ihren Preis verlieren und diese so ihren eigentlichen Wert zurückerhalten können. Diese Vereinbarung behandelt die praktische Umsetzung, Verteilung der hergestellten Produkte, sowie den finanziellen Ausgleich für die landwirtschaftliche Tätigkeit.

Die SoLaWi im Freigarten Stein soll mehr sein als nur ein Abo für eine Gemüsebox. Sie kann sich jedoch nur auf Grundlage von solidarischer Partizipation weiterentwickeln und nicht durch Wettbewerbsdenken und Profitmaximierung.

1. SoLaWi im Freigarten Stein

Die SoLaWi im Freigarten Stein bezeichnet die besondere Form der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Freigärtner Florian Blank (Bewirtschafter des Hofes) und den Abnehmern und Abnehmerinnen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Gemeinsam bilden der Bewirtschafter und die AbnehmerInnen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse die SoLaWi im Freigarten Stein.

2. Ziele

Die SoLaWi im Freigarten Stein ist bestrebt folgende Ziele zu verwirklichen:

- a. Aufbau, Förderung und Erhalt eines solidarisch getragenen landwirtschaftlichen Betriebs auf dem Gelände des Hofes in Stein bei Busbach.
- b. Förderung und Erhalt einer solidarischen Gemeinschaft, als langfristige Erwerbs- und Daseinsgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebs und zur Wiederbelebung des Ortes.

3. Durchführung

a. Kostendeckung, Anbauplan und Abholung der Erzeugnisse

Die AbnehmerInnen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse decken die Kosten des landwirtschaftlichen Betriebs gemeinschaftlich für die Dauer eines Wirtschaftsjahres. Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des Folgejahres.

Der Freigarten Stein kann derzeit mit seinen 5,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (davon 1 ha Marktgarten 4,5 ha Grünland) ca. 100 - 120 Menschen mit Produkten versorgen.

Wenn die Betriebskosten nicht durch solidarische Beiträge der Mitglieder gedeckt werden, können Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Betriebs auch an externe Abnehmer verkauft werden. Die Erlöse aus diesen Verkäufen werden dem Jahresbudget zugerechnet.

Im Februar wird der Anbauplan für die kommende Saison bekannt gegeben.

Aufgrund besonderer regionaler Anbau- und Witterungsbedingungen kann die Versorgung im Verlauf des Jahres vom Anbauplan abweichen.

Die Abholung der Erzeugnisse durch die Mitglieder der SoLaWi findet i.d.R. einmal wöchentlich ab Hof oder in eigens dafür eingerichteten Abholstellen (Depots) statt. Die Mitglieder verteilen, verarbeiten und verbrauchen die Erzeugnisse für sich selbst. Abweichungen davon sind nur in beidseitigem Einverständnis möglich und richten sich nach den Kapazitäten des Betriebs.

b. Ein- und Austritt

Der Eintritt in die SoLaWi im Freigarten Stein ist jederzeit möglich und wird durch den Eingang einer unterschriebenen Beitragserklärung wirksam. Der Eintritt wird durch den Betrieb per Mail bestätigt. Die Bestätigung berechtigt zur Entnahme der zur Verfügung gestellten landwirtschaftlichen Erzeugnisse während eines Wirtschaftsjahres.

Die Beteiligung nach Eintritt verlängert sich jeweils für ein weiteres Wirtschaftsjahr, es sei denn der Austritt wird spätestens drei Monate vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres (d.h. spätestens zum 01.01.) schriftlich bekundet. Die eingegangenen finanziellen Verpflichtungen sind bis zum Ende einer laufenden Saison (bis zum 31.03.) zu leisten.

Ein außerordentlicher Widerruf, ist nur in besonderen Fällen und in gegenseitigem Einverständnis möglich. Austritt oder Widerruf ist durch Kündigung per E-Mail an office@freigarten-stein.de oder per Post einzureichen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum.

c. Finanzierung

Im April stellt der Betrieb auf der Jahresversammlung eine geplante Kostenkalkulation (das Jahresbudget) für das Wirtschaftsjahr vor. Darauf folgt die Beitrags-Runde zur Bestimmung der Höhe der individuellen Beiträge für das Wirtschaftsjahr.

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem vorgestellten Jahresbudget und den ökonomischen bzw. finanziellen Mitteln der Mitglieder.

Mithilfe der Beitrags-Runde kann der Beitrag zum Jahresbudget von jedem Mitglied selbst eingeschätzt und für das laufende Wirtschaftsjahr bestimmt werden. Bei Nichtteilnahme an dem Verfahren der Beitrags-Runde wird der Richtwert der auf der Jahresversammlung vorgestellten Kostenkalkulation als Beitrag verbindlich festgelegt.

Der Beitrag zum Jahresbudget kann in 12 monatlichen Raten oder als einmalige Jahresrate entrichtet werden.

Durch die Teilnahme an der Beitrags-Runde verpflichtet sich jedes Mitglied zur Beitragsleistung in Höhe des selbst festgelegten Beitrags für die Dauer eines Wirtschaftsjahres.

Auf dieser Grundlage stellt der Betrieb seine Leistungen entsprechend in Rechnung.

Über die Beiträge und die Kosten der landwirtschaftlichen Produktion und Verarbeitung wird am Ende eines Kalenderjahres gesondert abgerechnet. Wurden gleichwohl Überschüsse erzielt, werden diese dem Betrieb zweckgebunden für Investitionen oder als Spende zur Verfügung gestellt.

Werden Beiträge nicht fristgerecht überwiesen, wird zwei Mal an die Leistung des Beitrags erinnert. Sollte auch nach der zweiten Erinnerung der offene Betrag nicht binnen 14 Tagen beglichen werden, werden Mahngebühren in Höhe von 5,- € erhoben. Sollte ein Mitglied, auch nach wiederholter Erinnerung, der Beitragspflicht nicht nachkommen, verliert dieses sein Recht zur Entnahme landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Davon unberührt bleibt – aus Gründen der Solidarität – die Verpflichtung den vollen Beitrag bis zum Ende des Wirtschaftsjahres (bis zum 31.03.) zu begleichen.

4. Jahresversammlung, Kerngruppentreffen und Aktionstage

a. Jahresversammlung

Die Jahresversammlung findet regelmäßig zu Beginn einer Saison im April statt. Der Termin zur Jahresversammlung wird drei Wochen im Voraus bekanntgegeben. **Die Teilnahme daran ist für alle Mitglieder verpflichtend.**

Die Entsendung einer bevollmächtigten Vertretung ist erlaubt. Wer zur Jahresversammlung nicht anwesend ist und sich nicht vertreten lässt, verzichtet auf sein Mitbestimmungsrecht bezüglich der auf der Jahresversammlung getroffenen Vereinbarungen, erkennt diese jedoch als verbindlich an.

b. Kerngruppentreffen und Aktionstage

Jährlich sind zwei Hoffeste und einige Aktionstage vorgesehen. Eine Kerngruppe soll sich nach eigenem Ermessen möglichst regelmäßig treffen, um sich gegenseitig zu informieren, Fragen der Landwirtschaft im Freigarten Stein zu erörtern oder um Feste und Aktionen mitzugestalten. Mitglieder der SoLaWi im Freigarten Stein sind herzlich eingeladen, die Hoffeste zu besuchen und sich an Treffen der Kerngruppe zu beteiligen. Freiwillig und den eigenen Kapazitäten entsprechend kann jedes Mitglied an Aktions- und Erntetagen bei den anfallenden Arbeiten auf dem Hof unterstützen.

5. Ernteanteile und Versorgung

Ein Ernteanteil richtet sich nach dem durchschnittlichen Jahresverbrauch einer Person. Jedem Ernteanteil wird hierfür im Anbauplan eine festgelegte Anbaufläche zugeteilt. Der benötigte

Ernteanteil kann von jedem Mitglied in Abhängigkeit der eigenen Bedürfnisse entweder durch die Beitragserklärung oder durch Teilnahme an der Beitrags-Runde ausgewählt werden.

Der Betrieb ist bestrebt den Mitgliedern eine wöchentliche Versorgung mit saisonalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Verfügung zu stellen. Die Versorgung ist geplant von 01.04. – 31.03. des Folgejahres.

In der Winterpause vom 20.12. – 01.03. des Folgejahres findet jedoch **keine** Versorgung mit Frischgemüse statt. Wenn die Kapazitäten ausreichen werden die Depots in der Winterpause mit Lagergemüse bestückt. Da das Wachstum der Kulturen während dieser Winterpause ruht, wird diese Zeit vorwiegend für betriebliche Tätigkeiten, wie die Wartung und Einwinterung von Maschinen und Anlagen, sowie für den Erholungsurlaub der Angestellten genutzt.

Sollte die Zahl der Abnahmewilligen die Kapazität des Hofes übersteigen, können sich Interessierte auf eine Warteliste setzen lassen und in der Reihenfolge ihrer Anmeldung nachrücken. Reicht die Zahl der Abnahmewilligen nicht für die Kapazitäten des Betriebs aus, kann der Betrieb freie Ernteanteile selbst übernehmen und die Erträge nach eigenem Ermessen vermarkten.

6. Darlehen

a. Darlehensbetrag und Verwendungszweck

Um größere Investitionen zeitnah tätigen und tilgen zu können und um den Beitrag für die Mitglieder der SoLaWi nicht durch Zinsen für Fremdkapital unnötig zu erhöhen, gewährt jedes Mitglied dem landwirtschaftlichen Betrieb (Freigärtner Florian Blank) ein zinsloses Darlehen in Höhe von 200,- € für die Zeit der Beitragsverpflichtung. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt, unter Berücksichtigung der Rangrücktrittsklausel, nach fristgerechtem Widerruf der Beitragserklärung 6 Monate nach dem Ende des laufenden Wirtschaftsjahres, in dem der Widerruf erklärt wurde.

b. Rangrücktrittsklausel

Die Rückzahlung des Darlehens kann nicht verlangt werden, solange der Darlehensnehmer dieses Kapital zur Erfüllung seiner (nicht nachrangigen) fälligen Verbindlichkeiten benötigt, d.h. es handelt sich um ein nachrangiges Darlehen. Die kreditgebende Person kann ihren Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens erst geltend machen, wenn dies nicht zur Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers führt. Im Insolvenz- oder Liquidationsfall tritt die kreditgebende Person mit ihrer Darlehensforderung im Rang hinter die Forderungen aller Kreditgebenden zurück. Die Rückzahlung des Darlehens kann insofern vom Darlehensnehmer nicht garantiert werden, d.h. es besteht kein unbedingter Rückzahlungsanspruch.

7. Urlaubsvertretung und Einrichtung eines Dauerauftrags

Die Beiträge sind auch dann fristgerecht zu leisten, wenn Abnehmende urlaubsbedingt abwesend sind. In diesem Fall sollte sinnvollerweise auch eine Urlaubsvertretung gefunden werden hinsichtlich der Abholung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die Wahl dieser Ersatzperson bleibt jedem Mitglied selbst überlassen. Die Einrichtung eines Dauerauftrags wird empfohlen.